
Vorstoss-Nr: 169-2010
Vorstossart: **Motion**
Eingereicht am: 15.09.2010
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Siegenthaler, Thun) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 16
Dringlichkeit:
Datum Beantwortung:
RRB-Nr:
Direktion:

Gesetzliche Grundlage für eine Beteiligung der Veranstalter an den öffentlichen Sicherheitskosten bei kommerziellen Grossveranstaltungen, insbesondere im Sport

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit bei kommerziellen Grossveranstaltungen überall im Kanton ein gleich hoher Teil der dem Kanton und den Gemeinden anfallenden Sicherheitskosten den Veranstaltern auferlegt werden kann.

Begründung:

Bei der Beantwortung der Motion M 027/2009 verwies der Regierungsrat auf Artikel 61 PolG, der es den Gemeinden und dem Regierungsrat erlaube, Beteiligungen an Sicherheitskosten bei Veranstaltungen näher zu regeln. Ebenfalls wurde auf Anhang VC der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung verwiesen, der die Erhebung einer Gebühr für Kantonspolizeieinsätze auch bei Veranstaltungen enthalte. Soweit ersichtlich wurde von der Kantonspolizei diese Verordnungsbestimmung im Zusammenhang mit Einsätzen bei Fussball- und Eishockeyspielen noch nie angewendet, sondern die Einsatzstunden wurden und werden vollumfänglich den Standortgemeinden überwält, indem sie an die mittels Ressourcenvertrag eingekauften Polizeistunden angerechnet werden.

Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren hat im Frühling 2010 empfohlen, mit den Sportclubs Vereinbarungen über Kostenbeteiligungen abzuschliessen, und eine Mustervereinbarung publiziert. Diese enthält aber nichts zur Höhe der Beteiligung.

Innerhalb des Kantons Bern und auch in andern Kantonen sind inzwischen Vereinbarungen abgeschlossen oder in Verhandlung, bei denen sehr grosse Unterschiede bezüglich der Höhe der Kostenbeteiligungen bestehen. Eine kantonal einheitliche Regelung brächte für die beteiligten Gemeinwesen und Klubs nur Vorteile, indem es nicht auf individuelles Verhandlungsgeschick oder -missgeschick ankäme und einigermassen gleiche Lösungen für analoge Probleme sicherstellte.

Die Problematik betrifft nicht nur die Standortgemeinden der Veranstaltungen, sondern auch den Kanton. Es sind regelmässig nicht nur Aufgaben der Sicherheitspolizei zu



erfüllen, sondern auch Aufgaben im Verkehr und Aufgaben der gerichtlichen Polizei. Die Polizeieinsätze bei Veranstaltungen müssen deshalb nach Aufwänden für Sicherheit, Verkehr und Strafverfolgung ausgewiesen werden, denn sonst ist nicht sichergestellt, dass die Kosten vom gesetzlich vorgesehenen Träger bestritten werden. Die bisherige Praxis, nach der die Gemeinden sämtliche Kosten tragen, kann nicht weitergeführt werden. Nicht nur die Gemeinden, sondern auch der Kanton muss deshalb an einer einheitlichen Regelung der Kostenbeteiligung interessiert sein, denn es erscheint ausgeschlossen, dass in Bern, Biel, Thun, Langnau, Langenthal usw. unterschiedliche Beteiligungsansätze bei den durch den Kanton zu tragenden Einsatzkosten zur Anwendung kommen können.